

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Unternehmen Hofgut Elbaue, Herr Frank Arnold, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde, nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Am Weinberg 5 in 01616 Strehla, OT Paußnitz, Gemarkung Paußnitz, Flst.-Nr. 514, 520/3. Die Änderung umfasst den Austausch eines der beiden vorhandenen BHKW-Module durch ein BHKW-Modul mit einer höheren Feuerungswärmeleistung zur flexiblen Stromerzeugung. Die installierte Feuerungswärmeleistung wird damit auf 2,125 MW erhöht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 1 und 2 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, das Landratsamt Meißen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung.

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung, und den Ziffern 1.2.2.2/V, 8.6.3.2/V und 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die Verbrennungsmotoranlagen auf Grundlage der Anforderungen und Grenzwerte der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) und der Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) geprüft. Im Ergebnis werden die Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich unterschritten, somit soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen. Damit sind von der Anlage auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die Anlage liegt an der Grenze des SPA-Gebietes (Vogelschutzgebiet) „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (etwa 80 m östlich gelegen) und in einer Entfernung von etwa 545 m zum FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Auf Grund bestehender Entfernungen zu Natura 2000-Gebieten und der mit dem Vorhaben verbundenen geringen Änderung der Betriebsweise der vorhandenen Biogasanlage werden Beeinträchtigungsmöglichkeiten der Erhaltungsziele nicht erkannt. Der Schutzzweck der LSG-VO wird durch das Änderungsvorhaben nicht berührt.

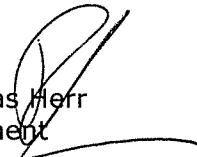
Bei dem Vorhaben „Tausch eines Motors“ ist das angrenzende festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe (U-5370005) nicht betroffen.

Es werden keine baulichen Erweiterungen oder Änderungen vorgenommen, Auswirkungen auf den Boden sind diesbezüglich nicht relevant. Veränderungen hinsichtlich des Anfalls von Abfällen werden nicht hervorgerufen. Schutzgebiete, welche sich aus dem Bereich Abfall/ Altlasten/ Bodenschutz ergeben würden, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Es sind damit nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Meißen, den 27.01.2020


i. V.
Andreas Herr
Dezernent